

# Zusammenfassende Erklärung

**Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 25 und  
Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1  
„SO Solarpark Dingstetten“**



Markt Schöllnach

Landkreis Deggendorf

Regierungsbezirk Niederbayern

## **Zusammenfassende Erklärung**

Dem Flächennutzungsplan (FNP) und seinen Änderungen ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP bzw. den FNP-Änderungen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1.1 Ziel und Zweck der Planung**

Der Markt Schöllnach hat am 05.05.2022 und am 02.06.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 25 und des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen und beabsichtigt damit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, der befristet die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ermöglicht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,6 ha befindet sich auf der Flurnummer 1068 TF der Gemarkung Schwanenkirchen im Gemeindegebiet.

Der Markt Schöllnach unterstützt die Förderung erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet. Das Planungsvorhaben befindet sich im Ortsteil Dingstetten und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.

Die notwendige Infrastruktur mit dem erforderlichen Stromanschluss und die Verkehrsanbindung sind bereits vorhanden. Bei der Standortwahl ist nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 den Belangen der Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Dabei sollen Erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden.

### **1.2 Alternative Standorte**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Überlegungen zu Standortalternativen wurden nicht angestellt, da aufgrund der Vornutzung eine Konversationsfläche (ehemalig Tonabbau mit anschließender Teilverfüllung) vorliegt und diese vorrangig zur Nutzung von PV-Anlagen verwendet werden sollen.

Aufgrund der Erkenntnis hinsichtlich seiner Vorbelastung ist die Planungsfläche optimal für die Aufstellung einer PV-Anlage geeignet.

### **1.3 Verfahren**

- Änderungsbeschluss:  
Der Markt Schöllnach hat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 25 und die Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1 am 05.02.2022 und am 02.06.2022 beschlossen.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rathaus der Gemeinde in der Zeit vom 09.09.2022 bis 08.10.2022 durchgeführt.

- Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 06.09.2022 durch das Planungsbüro GeoPlan in Osterhofen entsprechend unterrichtet. Stellungnahmen konnten in der Zeit vom 09.09.2022 bis 08.10.2022 direkt an das Planungsbüro abgegeben werden.
- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB  
Der Entwurf vom 10.11.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2022 bis 25.01.2023 im Rathaus des Marktes Schöllnach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 13.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 19.12. / 20.12.2022 eingeholt. Sie erhielten Gelegenheit in der Zeit vom 21.12.2022 bis 25.01.2023 dieselben abzugeben.
- Feststellungsbeschluss:  
Der Markt Schöllnach hat am 08.03.2023 das Deckblatt Nr. 25 zum Flächennutzungsplan und das Deckblatt Nr. 1 zum Landschaftsplan je in der Fassung vom 08.03.2023 festgestellt.
- Genehmigung (§ 6 BauGB)  
Das Landratsamt Deggendorf hat das Deckblatt Nr. 25 zum Flächennutzungsplan und das Deckblatt Nr. 1 zum Landschaftsplan mit Bescheid vom 27.04.2023 Nr. 49-2023-BL genehmigt.

## **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

### **2.1 Umweltbericht**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Im Umweltbericht wurden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Der Umweltbericht war somit Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der abschließenden gerechten Abwägung durch den Marktgemeinderat Schöllnach. Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Die Ausgangsfläche stellt sich derzeit als Landwirtschaftliche Nutzfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ dar.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Während der Bauphase ergeben sich keine größeren Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Die Straßenerschließung ist gesichert. Eventuell auftretende Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für PV-Anlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Die Biotopflächen werden nicht beeinträchtigt. Die Bestandsgehölze werden als zu erhalten festgesetzt. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Durch die festgesetzten Maßnahmen ist eine Aufwertung der Flächen sowie ein geringerer Nährstoffeintrag in den Ölgraben zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch ein Bodeneingriff vermieden wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur noch im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen im Geltungsbereich werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Durch die Planung werden mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert. Somit ist die Gesamtbeurteilung des Schutzgutes als positiv einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Das Lokalklima im Geltungsbereich ist durch die Gemeindeverbindungsstraße bereits gestört. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich. Somit ist die Gesamtbeurteilung des Schutzgutes als gering einzustufen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Durch die angrenzende Straße ist eine landschaftliche Vorbelastung bereits gegeben. Im Süden steigt das Gelände stark an. Damit ist eine Sichtbarkeit in diese Richtung nicht gegeben. Im Westen befindet sich eine größere Streuobstwiese in Kuppenlage. Eine Eingrünung ist im Osten zur Straße und im Süd- sowie Nordwesten geplant. dadurch ist in Verbindung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine weiträumige Einsehbarkeit nicht gegeben. Eine Eingrünung ist vorgesehen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sodass eine Abschirmung gegeben ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z. B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann nicht genauer eingestuft werden.

## **2.2 Entwicklung ohne Umsetzung der Planung**

Ohne die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen. Ein zusätzlicher positiver Beitrag zur Energiewende hin zu verstärkter Nutzung regenerativer Energien kann auf der Fläche damit nicht erbracht werden.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens**

Es sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

## **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren**

### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Es wurde ein Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 02.06.2022) erarbeitet, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.09.2022 bis 08.10.2022 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt wurde.

Von der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Die Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden ordnungsgemäß abgewogen.

Die Behörden und sonstigen TÖB, deren Aufgabenbereiche durch die Planung hätten berührt werden können, wurden mit E-Mail vom 06.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert. Hinsichtlich der FNP-Änderung und der LP-Änderung wurden keine Einwendungen erhoben. Das Ergebnis der Auswertung erforderte keine Änderung der Planung. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf zur Entwurfsfassung der FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 25 und der Vorentwurf zur Entwurfsfassung der LP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 1 weiterentwickelt.

### **3.2 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 10.11.2022) mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 21.12.2022 bis einschließlich 25.01.2023 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Von der Öffentlichkeit sind keine Anregungen bzw. Bedenken eingegangen.


Die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen TÖB wurden mit E-Mail vom 19.12. / 20.12.2022 eingeholt und über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert.

Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde deutlich, dass eine Planänderung nicht erforderlich war. Die Flächennutzungsplanänderung und die Landschaftsplanänderung wurde nach abschließender Abwägung der öffentlichen und privaten Belange am 08.03.2023 vom Markt Schöllnach festgestellt. Die Abwägungsergebnisse wurden mit E-Mail vom 31.03.2023 mitgeteilt.

### **4. Beschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der FNP-Änderung**

Der Markt Schöllnach hat die FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 25 und die LP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 1 in der Sitzung vom 08.03.2023 festgestellt. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen der Abwägung wurde über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden. In der Abwägung wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die beschlossene FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 25 und die beschlossene LP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 1 wurde am 05.04.2023 zur Genehmigung beim Landratsamt Deggendorf eingereicht. Das Landratsamt Deggendorf hat die FNP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 25 und die LP-Änderung durch das Deckblatt Nr. 1 mit Schreiben vom 27.04.2023 - Az.:49-2023-BL genehmigt. Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist am 10.05.2023 erfolgt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die FNP-Änderung wirksam geworden.

Schöllnach, 10.05.2023  
Markt Schöllnach

  
Oswald  
1. Bürgermeister